

Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken
der Vechte sowie der Kanäle im Baugebiet „Povel“
innerhalb der Stadt Nordhorn
für kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb

Vom 9. 4. 2008

Gemäß den §§ 73 und 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Gemeingebrauch wird zugelassen:

1. das Befahren der Vechte vom Schnittpunkt mit dem Ems-Vechte-Kanal und dem Nordhorn-Almelo-Kanal bis zum Anleger beim Rawe-Ring-Center (nördlicher Vechtearm) und bis zum Verbindungsarm Kornmühlenwehr (südlicher Vechtearm) mit kleinen Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb,
2. das Befahren der Kanäle im Baugebiet „Povel“ mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb.

§ 2

Zugelassene Fahrzeuge

(1) Zugelassen sind zu § 1 Nr. 1 nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit Eigenantrieb. Zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

(2) Zugelassen sind zu § 1 Nr. 2 nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb. Zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

(3) Die Wasserfahrzeuge dürfen jeweils eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 3

Befahrensregelungen

(1) Für motorbetriebene Fahrzeuge ist das Befahren der Gewässer nur mit einem durch den VVV-Stadtmarketing Nordhorn e. V. ausgegebenen Kennzeichen zulässig. Das Kennzeichen mit einer Schrifthöhe von mindestens 8 cm ist an beiden Außenseiten des Bugs deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

(3) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.

(5) Das Ankern ist verboten.

(6) Das Ein- und Aussetzen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür geeigneten Uferstellen zulässig.

(7) Das Anlegen ist ausschließlich an den hierfür rechtmäßig eingerichteten Anlegestellen zulässig.

(8) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.

(9) Das Befahren der Gewässer hat in der weitgehend vegetationslosen Gewässermitte zu erfolgen.

(10) Das Durchfahren von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.

(11) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.

§ 4

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Das Befahren der Gewässerstrecken und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassenen Fluss- und Kanalstrecken besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Vermeidung der Annäherung an das Ölmühlenwehr, das Kornmühlenwehr sowie des Befahrens des Vechtesees und der Vechte oberhalb des Vechtesees mit motorbetriebenen Fahrzeugen hat die Stadt Nordhorn deutliche Kennzeichnungen für durch diese Verordnung nicht zugelassene Gewässerbereiche vorzunehmen.

(3) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebserlaubnisse für die Boote. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des NLWKN, wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen ist mit dem zugelassenen Gemeingebrauch nicht verbunden.

(5) Für Schäden, die sich aus dem durch diese Verordnung zugelassenen Gemeingebrauch ergeben, haftet die Stadt Nordhorn als Gesamtschuldner.

(6) Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung, der auf dem durch diese Verordnung zugelassenen Gemeingebrauch beruht, ist dem Unterhaltungspflichtigen von der Stadt Nordhorn zu erstatten.

(7) Die Stadt Nordhorn untersucht in den Jahren 2008 und 2009 in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim eine Beeinflussung der Brutvögel durch das Befahren der in § 1 Nr. 1 genannten Strecken mit kleinen Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb. Die Stadt Nordhorn berichtet der unteren Naturschutzbehörde jährlich über die durchgeführten Untersuchungen. Sofern Beeinträchtigungen festgestellt wurden, informiert die untere Naturschutzbehörde den NLWKN.

(8) Der Widerruf der Zulassung des Gemeingebrauchs sowie Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften dieser Verordnung bleiben u. a. für den Fall vorbehalten, dass der Gemeingebrauch zu gegenwärtig nicht voraussehbaren Schäden an den Gewässern und Betriebsanlagen oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Brutvögel führt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 9. 4. 2008